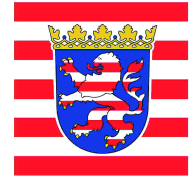




Deckblatt für Dokument:

Dokument-Nr.: 2020/656786
GZ: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/15-2020/1
Eingangs-/Versanddatum: 03.08.2020
Betreff: koordinierte Stellungnahme
Ersteller: hessb



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Postfach 111941
60054 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:	RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/15-2020/1
Ihr Zeichen:	I/Planung/Ba
Ihre Nachricht vom:	19.06.2020
Ihr Ansprechpartner:	Barbara Heß
Zimmernummer:	3.048
Telefon/ Fax:	06151 12 8930/ +49 611 327642285
E-Mail:	barbara.hess@rpda.hessen.de
Datum:	3. August 2020

5. Änderung des Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Oberursel Gebiet: „Gefahrenabwehrzentrum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Zu den weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere zum besonderen Artenschutz und der Eingriffsfolgenbewältigung verweise ich auf die untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis und das parallel geführte Bebauungsplanverfahren der Stadt Oberursel (Bebauungsplan Nr. 255).

Aus Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Folgendes zu der geplanten 5. Änderung des Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus) mit:

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 434-034) für die Gewinnungsanlage Brunnen Riedwiese der Stadt Oberursel. Die Schutzgebietsverordnung vom 23.09.1988 (StAnz. 43/88, S. 2342 ff.) für die Gewinnungsanlagen Riedwiese in Oberursel und die Änderungsverordnung vom 13.03.2017 (StAnz. 16/2017, S. 450 ff.) sind zu beachten.

Weitere Anmerkungen bestehen aus Grundwasser-rechtlicher Sicht keine.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Hinweis:

Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keinen Datenbankeintrag im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen sind nicht bekannt. Aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich daher keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Hinweise.

Vorsorgender Bodenschutz

Insgesamt ist die Darstellung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes schlüssig. Ein Umweltbericht wurde aufgestellt. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens durch Versiegelung, Überbauung und den Betrieb des „Gefahrenabwehrzentrums“ auf das Schutzgut Boden (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden) werden dargestellt, aber der Bedeutung des Vorhabens untergeordnet. Ein Flächenausgleich ist aufgrund der Inanspruchnahme als Gemeindebedarfsfläche nicht vorgesehen.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird das Schutzgut Boden aus der Berücksichtigung weitgehend ausgeblendet. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen werden auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert.

Oberflächengewässer

Wie bereits in meiner Stellungnahme von Anfang des Jahres 2020 zu dem besagten Bebauungsplan Nr. 255 „Gefahrenabwehrzentrum“ gibt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer - grundsätzliche Bedenken zu o.g. Planung. In der Planung wurde das Schutzgut Gewässerrandstreifen nicht aufgeführt (z.B. bei Auflistung der schutzgutbezogenen Umweltfaktoren).

Es fehlt die Festsetzung zum Schutz des Gewässerrandstreifens des im Norden außerhalb des Bebauungsplans verlaufenden Bachs von der Goldgrube (Dornbachnebgewässer).

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10,00 Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ [30](#) und [34](#) des BauGB 5,00 Meter breit. Die Gewässeranrainer Grundstücke im Plangebiet der vorliegenden Planung befindet sich im Außenbereich in Bereich des Gewässers. Dies konnte mir die Stadt Oberursel telefonisch am 21. Januar 2020 bestätigen. Im Bebauungsplan fehlt somit ein Schutzstreifen mit einem vermaßten Abstand von 10,00 Meter zum Gewässer Bach von der Goldgrube (Dornbachnebgewässer) und eine textliche Begründung/Erklärung.

Bereits im Bebauungsplan wurde lediglich ein 5,00 Meter Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB eingetragen, das sind Flächen für „das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, hier fehlt der Schutzstreifen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB für die „Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“. Diese Ausweisung reicht dort nicht aus, da der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu schützen ist. Unter § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG finden Sie die Verbotstatbestände.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

In Oberursel sind vor dem Anschluss neuer Erschließungsgebiete an das Schmutz- bzw. Mischwasserkanalnetz zunächst zur Schaffung der Erlaubnisfähigkeit (Aktualisierung/Anpassung an die Entwicklung) der Mischwassereinleitungen in ihrer Gesamtheit die Realisierung von Verbesserungsmaßnahmen (aus immissionsseitiger Gewässersicht) aufzuweisen. Unabhängig davon war im Vorentwurf des Bebauungsplans nicht dargestellt, wie dem Paragraphen 55 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Genüge getan wird.

Es handelt sich im Wesentlichen bei der neuen Versiegelung um Bereiche, die nun bedeutend stärker versiegelt werden als zuvor zulässig bzw. um bislang unbebaute Flächen und Flächen im Außenbereich. Der Aspekt der zusätzlichen hydraulischen und/oder stofflichen Gewässerbelastung durch abzuleitendes Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen (bei eventuell fehlender Möglichkeit der vollständigen Versickerung) und abzuführendes häusliches Schmutzwasser als mögliche Umweltauswirkung fehlt zudem im Umweltbericht. Entsprechend fehlt auch die Nennung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.

Ich verweise hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes auf meine grundsätzlichen Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gefahrenabwehrzentrum“ gemäß meiner dazugehörigen Stellungnahme:

Aus abwasserrechtlicher Sicht sind die Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung nicht gegeben.

Die kommunale Entwässerung muss immer über eine Erlaubnis abgedeckt sein. Die derzeitige Erlaubnissituation ist vor dem Hintergrund der gestiegenen Einwohner, der inzwischen erschlossenen Gebiete, der Tatsache der fehlenden Emissions- und Immissionsnachweise überholt und kritisch.

Der hier betroffene Wasserrahmenrichtlinien-Oberflächengewässerkörper (Oberer Urselbach) befindet sich in der schlechtesten Bewertungsstufe. Die Wasserrahmenrichtlinien-Messungen haben ergeben, dass seit 2005 eine maßgebliche Verschlechterung erfolgt ist. Einzelne ökologische Komponenten haben sich sogar um eine gesamte Stufe verschlechtert. Hinweis: Da hier in einem Bereich hinter einer Vielzahl kommunaler Gewässereinleitungen gemessen wurde, der jedoch noch ca. 2 km vor der Kläranlageneinleitung (anderer Oberflächengewässerkörper) liegt, wird sich hier nach Ertüchtigung der Kläranlage keine Verbesserung einstellen. Damit liegt

augenscheinlich ein Handlungsbedarf bezüglich der bereits vorhandenen Einleitesituationen vor.

Ich verweise auf den Grundsatz des § 6 Wasserhaushaltsgesetz, wonach Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbessert wird. Unter den Begriff Bewirtschaften fällt auch der Umgang mit den kommunalen Abwassereinleitungen. Der Anschluss eines Erschließungsgebiets ohne bereits durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen (Neubau oder Volumenvergrößerung der Becken, Dämpfungsbecken, Retentionsbodenfilter, usw.), widerspricht dieser rechtlichen grundsätzlichen Vorgabe.

Eine erforderliche Erlaubnis bzw. eine Änderung kann daher derzeit nicht erteilt werden.

Bezüglich dem mit der Erschließung verbundenen evtl. Einwohnerwertezuwachs wird auf das Erfordernis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Kläranlage hingewiesen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in neuen Baugebieten ortsnah zu versickern ist oder im Trennsystem abzuleiten ist. Dieses Gebiet liegt teilweise in einem vorhandenen Bebauungsplan. Große Bereiche sind in diesem Bebauungsplan nicht für eine Überbauung zugelassen. In den derzeit bebauten Bereichen ist nun eine wesentlich höhere prozentuale Überbauung zulässig, nämlich bis zu 90% bzw. 80% je nach Bereich. Die Bereiche außerhalb des bestehenden Bebauungsplans sind bislang unbebaut. Die Aussage auf Seite 6 des Umweltberichts, wonach keine Flächen im Außenbereich bzw. bislang unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden bzw. Baurecht durch einen bereits bestehenden Bebauungsplan gegeben wäre, ist falsch.

In der Begründung wird lediglich auf den Paragraphen 55 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen. Ein bloßer Hinweis auf den Umgang mit Niederschlagswasser reicht nicht aus. Hier sind konkrete Planungen auf Basis erforderlicher Untersuchungen (Versickerungsgutachten) erforderlich, damit im Bebauungsplan der Platzbedarf für entsprechende abwassertechnischen Anlagen eingeplant werden kann.

Die Zisternen dürfen nicht an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Abfallwirtschaft

Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der

Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf der 5. Änderung des RPS/ Reg FNP für die Stadt Oberursel wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf bestehen.

Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden aus Sicht der Belange Immissionsschutz, Lufthygiene und Kleinklima keine weiteren Forderungen gestellt.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Barbara Heß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.